

Interfraktionelle Motion SVP, Mitte, FDP (Alexander Feuz, SVP/Lionel Gaudy, Mitte/Ursula Stöckli, FDP): Beeinträchtigung durch Baustellen für Anwohnende möglichst gering halten – den öffentlichen Raum nicht auf Vorrat verbarrikadieren; Ablehnung/Annahme als Postulat/Prüfungsbericht

Eine rege Bautätigkeit zeugt von einer lebendigen Stadt – das ist auch in Bern nicht anders. Eben diese Bautätigkeit stellt für Anwohnende und andere Direktbetroffene regelmässig eine grosse Belastung dar. Darum werden jeweils grosse Anstrengungen vorgenommen, um die Emissionen möglichst gering zu halten und die Zugänglichkeit für die umliegenden Liegenschaften, Anwohnenden und Dritte möglichst wenig einzuschränken.

Zu diesen Beeinträchtigungen gehört auch die temporäre Inanspruchnahme des öffentlichen Raums, beispielsweise mit Trottoir- und Strassensperrungen, Baustelleninstallationen oder erhöhtem Baustellenverkehr. Gerade derartige Einschränkungen bleiben teils während Monaten oder sogar Jahren bestehen – sehr zum Leidwesen der Anwohnenden. Wenn dann, wie dieses Jahr im Raum der Staufferstrasse, während Wochen keine Bautätigkeit mehr erfolgt, so wird die Geduld der Anwohnenden über Massen strapaziert. Zumal dies auf eine mangelhafte Projektleitung und Abstimmungsschwierigkeiten zwischen ewb, der Stadt und Swisscom zurückzuführen war.

Dabei handelt es sich keineswegs um einen Einzelfall. Den Motionären wurde aus verschiedenen Quartieren der Stadt Bern ähnliche Ereignisse zugetragen. Offensichtlich scheinen die Anreize zu fehlen, eine Baustelle oder ein Bauvorhaben rasch und effizient zu betreiben und abzuschliessen.

Aus den genannten Gründen fordern wir den Gemeinderat dazu auf:

1. Sicherzustellen, dass sämtliche Bauvorhaben, bei welchen die Stadt als Bauherrin auftritt, mit der nötigen Rücksichtnahme auf Anwohnende umgesetzt werden.
2. Dem Stadtrat eine Vorlage zu unterbreiten, die zum Ziel hat, die Beeinträchtigung von Anwohnenden und betroffenen Dritten möglichst gering zu halten. Insbesondere muss sichergestellt werden, dass:
 - a) Sämtliche Baustellen mit der nötigen Rücksichtnahme auf Anwohnende betrieben werden und allfällige Baustelleninstallationen, Container oder Trottoir- und Strassensperrungen nur so lange wie nötig eingerichtet werden.
 - b) Betreibende von Baustelleninstallationen, die über Gebühr lange und unzweckmässig betrieben werden, entsprechend sanktioniert werden können.
 - c) Anwohnenden und berechtigten Dritten, die über Gebühr durch Baustelleninstallationen beeinträchtigt werden, eine Entschädigung zugesprochen werden kann.

Bern, 26. Oktober 2023

Erstunterzeichnende: Alexander Feuz, Lionel Gaudy, Ursula Stöckli

Mitunterzeichnende: Janosch Weyermann, Thomas Glauser, Kurt Rügsegger, Sibyl Eigenmann, Claudio Righetti, Florence Pärli Schmid, Vivianne Esseiva, Dolores Dana, Tom Berger, Thomas Hofstetter

Antwort des Gemeinderats

Der Inhalt von Punkt 1 der vorliegenden Motion betrifft einen Bereich, der in der gemeinderätlichen Zuständigkeit liegt. Es kommt ihm der Charakter einer Richtlinie zu. Sollte Punkt 1 erheblich erklärt werden, ist er für den Gemeinderat nicht bindend. Er hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grads der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren

Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrags, und die Entscheidkompetenz bleibt bei ihm. Punkt 2 hingegen ist eine Motion, da explizit eine Vorlage an den Stadtrat verlangt wird. Im Fall einer Erheblicherklärung von Punkt 2 müsste dem Stadtrat ein entsprechendes Geschäft zum Beschluss unterbreitet werden.

Der Gemeinderat teilt das Anliegen der Motionärin und der Motionäre, die Beeinträchtigung durch Baustellen auf Stadtgebiet möglichst gering zu halten. Entsprechend werden in der Stadt Bern sämtliche Baustellen im öffentlichen Raum koordiniert: Wenn das Tiefbauamt der Stadt Bern (TAB), BERNMOBIL, ewb oder andere potenzielle Bauherrschaften (sogenannte «Bedarfsstellen») ein Bauvorhaben im öffentlichen Raum planen, wird in einem definierten Prozess und mittels einer Koordinationssoftware sichergestellt, dass bei der Planung der Bauarbeiten allfällige weitere Projekte und Bedürfnisse innerhalb des Perimeters übergeordnet koordiniert werden. Diese integrale Sicht auf alle Bauvorhaben und Bedürfnisse ermöglicht die systematische Nutzung von Synergien und erlaubt es, Folgebaustellen zu vermeiden und die Belastung für die betroffenen Quartiere und für die Verkehrsteilnehmenden zu reduzieren. Jüngst hat der Stadtrat einen Kredit von Fr. 375 000.00 bewilligt für die Beschaffung einer neuen Softwarelösung für die Baukoordination im öffentlichen Raum (SRB Nr. 2023-557 vom 7. Dezember 2023)¹. Dadurch soll sichergestellt werden, dass auch weiterhin eine effiziente und wirksame Koordination von Baubedürfnissen im öffentlichen Raum erfolgt.

Die Verantwortung für die Koordination aller Bauvorhaben im öffentlichen Raum liegt beim TAB. Es stellt durch ein zweckmässiges Verkehrsmanagement sicher, dass Verkehrsteilnehmer*innen trotz Bauarbeiten auf Strassen, Trottoirs und Plätzen sicher und störungsfrei zirkulieren können. Zudem überwacht das TAB (Baukontrolle) auch die Bauvorhaben Dritter im öffentlichen Strassenraum: Vor Inbetriebnahme einer Baustelle werden Bauprogramme, Signalisation, Verkehrsregime, Kommunikationsmittel etc. mit den externen Bauherrschaften besprochen. Zusätzlich werden Auflagen gemacht, die in der Folge auch kontrolliert werden, und allfällige Verzögerungen – zu denen es in den letzten Jahren aufgrund von Lieferengpässen tatsächlich vermehrt gekommen ist – müssen dem TAB gemeldet werden.

Vor diesem Hintergrund nimmt der Gemeinderat zu den einzelnen Anliegen der Motion wie folgt Stellung:

Zu den Punkten 1 und 2a:

Baustellen im Strassenbereich stellen für Anwohner*innen, Passant*innen und Gewerbetreibende einen Ausnahmezustand dar. Sie führen zu Verkehrssituationen, die von allen Verkehrsteilnehmenden erhöhte Aufmerksamkeit erfordern: Gewohnheiten müssen verändert oder unterbrochen werden. Entsprechend wichtig sind einheitliche Standards für den Betrieb von Baustellen, um Sicherheit, Orientierung und Qualität bei der Verkehrsführung garantieren zu können. Zu diesem Zweck hat die Stadt Bern das Manual «Baustellen in der Stadt Bern» erarbeitet, das einheitliche Standards für Baustellen auf Gemeindegebiet definiert.² Die darin zusammengestellten Massnahmen orientieren sich an den gesetzlichen Vorgaben und an den langjährigen Erfahrungen mit Baustellen in der Stadt Bern. Sie führen sowohl zu mehr Akzeptanz bei den betroffenen Anwohner*innen als auch zu mehr Sicherheit im Baustellenbereich.

Im erwähnten Manual wird auch auf die grosse Bedeutung einer kontinuierlichen, umfassenden und transparenten Information über den Baubetrieb und dessen Auswirkungen auf den Verkehr und das Quartierleben hingewiesen. Insbesondere in den Städten kommt der Baukommunikation eine sehr wichtige Rolle zu. Ein Projekt muss aktiv erzählt werden, damit die Leute den Nutzen verstehen:

¹ Für weitere Informationen und Details zum Geschäft siehe: [2023.TVS.0296](#).

² <https://www.bern.ch/themen/planen-und-bauen/bern-baut/arbeitshilfen/baustellen-in-der-stadt-bern>.

Dieser Erkenntnis trägt die Stadt Bern Rechnung. Dadurch, dass sie eine unkoordinierte Beanspruchung des öffentlichen Raums verhindern, tragen die einheitlichen Standards im Manual «Baustellen in der Stadt Bern» wesentlich dazu bei, dass die Beeinträchtigungen durch Baustellen möglichst gering gehalten werden können.

Zu Punkt 2b:

Das Gebührenreglement der Stadt Bern (GebR; SSSB. 154.11) sieht für die Inanspruchnahme von öffentlichem Boden durch Installationsflächen Monatsgebühren pro Quadratmeter vor. Sie betragen in der Altstadt zwischen Fr. 4.00 und Fr. 8.50, im übrigen Stadtgebiet zwischen Fr. 2.00 und Fr. 4.00 (siehe GebR, Anhang V, Ziffer 3.1.1). Zudem führt die Baukontrolle des TAB regelmässig Kontrollen durch und weist die Unternehmungen an, nicht mehr benutzte Flächen zu räumen. Bauherrschaften sind also auch im eigenen Interesse dafür besorgt, Installationsflächen auf öffentlichem Grund nur so kurz wie möglich zu beanspruchen, andernfalls verursacht dies für sie Mehrkosten. Die Gebühren verfolgen keinen fiskalischen Zweck, sondern stellen eine Nutzungs- und Lenkungsabgabe dar. Bauherrschaften, die Installationsplätze zu lange oder unweckmässig betreiben, werden aus Sicht des Gemeinderats durch diese Gebühren bereits genügend sanktioniert. Zudem müssen Verzögerungen gegenüber dem Bauprogramm dem TAB gemeldet werden.

Zu Punkt 2c:

Anwohner*innen und Drittpersonen, die durch Installationsplätze über Gebühr beeinträchtigt werden, können ihre Ansprüche gegenüber den fehlbaren Bauherrschaften selber auf dem zivilrechtlichen Weg geltend machen. Das Gemeinwesen kann in solchen Fällen keine «Prozessvertretung» übernehmen. Im Übrigen können Personen, die eine übermässige Beeinträchtigung durch ein künftiges Bauprojekt befürchten, bereits bei Publikation des Baugesuchs Einsprache erheben und ihre Interessen einbringen.

Fazit:

Insgesamt ist der Gemeinderat überzeugt, dass die Organisation und Bewirtschaftung der Baustellen in der Stadt Bern zufriedenstellend verläuft und das bestehende Instrumentarium ausreicht.

Antrag

1. Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion abzulehnen; er ist jedoch bereit, den Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen.
2. Die Antwort gilt in diesem Fall gleichzeitig als Prüfungsbericht.

Bern, 20. März 2024

Der Gemeinderat